

Informationsblatt zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Sachgebiet Sozialwesen

Wer hat Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben Personen, die aktuell Leistungen

- ➔ nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- ➔ nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- ➔ nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- ➔ nach dem Bundeskindergeldgesetz – Kinderzuschlag (BKGG)

beziehen.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist zusammen mit dem aktuellen Bewilligungsbescheid von einer der oben genannten Leistungen im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Sachgebiet Sozialwesen, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg an der Donau zu stellen.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG müssen auf eine rechtzeitige Antragstellung der Leistungen achten, da die Leistungen erst ab Antragsingang gewährt werden können. Für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag wirkt der Antrag auf den Beginn des Bewilligungszeitraums zurück.

Für jede beantragte Leistungsart wird ein gesonderter Bescheid erlassen.

Welche Leistungen können beantragt werden?

➔ Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG müssen hierfür keinen gesonderten Antrag stellen. Die Prüfung und Entscheidung der Gewährung des Schulbedarfs erfolgt von Amts wegen. Für alle anderen Leistungsempfänger ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich.

Zweimal im Jahr wird zu Beginn eines Schulhalbjahres (im Bereich SGB XII und AsylbLG) bzw. zum Stichtag 1. August und 1. Februar ein zusätzlicher Betrag für Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen als Geldleistung ausgezahlt. Für 2021 werden zunächst 51,50 Euro für das Anfang 2021 beginnende zweite Schulhalbjahr gezahlt und 103 Euro für das darauf im Sommer 2021 folgende erste Schulhalbjahr.

Für Kinder bis 6 Jahre und ab 15 Jahren ist eine Schulbescheinigung notwendig und vorzulegen.

Der Antrag ist zu Beginn eines jeden Schuljahres neu zu stellen und besitzt bei durchgehendem Sozialleistungsbezug eine Gültigkeit für beide Schulhalbjahre. Sollte der Leistungsbezug bereits vor dem Stichtag 1. Februar enden, ist eine erneute Antragstellung notwendig.

➔ **Kostenübernahme einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung**

Die Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler in einer Schule oder für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, können bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen vollständig übernommen werden.

Die Kosten werden durch Kostenübernahmeerklärung direkt an die Anbieter der Mittagsverpflegung überwiesen.

➔ **Kostenübernahme von eintägigen Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten**

Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten (ohne Taschengeld) für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen.

Dem Antrag ist die Einladung der Schule / der Kindertageseinrichtung / der Kindertagespflege über Art, Dauer und Kosten des Tagesausflugs / der Klassenfahrt beizulegen.

➔ **Zuschuss zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bezieher von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung) haben keinen Anspruch auf diese Leistungsart (§ 42 Nr. 3 SGB XII).

Es wird ein Bedarf in Höhe von grundsätzlich pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt für:

- Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sportverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikschule),
- Teilnahme an geleiteten Freizeitaktivitäten (z. B. Pfadfinder, Ausflüge mit dem Kreisjugendring)

Dem Antrag ist ein Nachweis für die Teilnahme an einer Aktivität beizulegen.

➔ **Ergänzende, angemessene Lernförderung**

Für die Lernförderung ist der gesonderte Antrag für die Lernförderung zu stellen. Darüber hinaus ist die Anlage – Bestätigung der Schule zum Bedarf der Lernförderung - von der Schule ausgefüllt beizulegen sowie zwei Kostenvoranschläge von Anbietern / privaten Nachhilfelehrern / Schülern / Studenten / pensionierten Lehrern.

Die Lernförderung muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, das heißt, dass das Erreichen der wesentlichen Lernziele (Erreichen ausreichendes Leistungsniveau, Abschluss, Versetzung) gefährdet ist und dies bei Erteilung von Lernförderung abgewendet werden kann und der Leistungsrückstand nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltende Fehlverhalten zurückzuführen ist und keine geeigneten kostenfreien schulische Angebote zur Lernförderung bestehen.

➔ **Kostenübernahme für die Schülerbeförderung**

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden

Bitte weisen Sie daher nach, dass die Kosten nicht oder nicht ganz vom Sachgebiet Schülerbeförderung, ÖPNV oder BAFÖG im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen übernommen werden können.